

Checkliste

BAföG-Erstantrag

Welche Formblätter müssen beim Erstantrag eingereicht werden?

- Formblatt 01** (Antrag auf Ausbildungsförderung)
beachte: Lebenslauf lückenlos ausfüllen (keine Monate/Jahre überspringen)
- Formblatt 03** (Einkommenserklärung der Eltern und des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners)
beachte: muss von jedem einzelnen ausgefüllt werden
wichtig: Kalenderjahr auf S. 3 eintragen (= i.d.R. vorletztes Jahr vor Antragstellung bzw. Bewilligungsbeginn)
- nur bei Studierenden mit Kind unter 14 Jahren: **Formblatt 04** (Kinder der auszubildenden Person) für Kinderbetreuungszuschlag

Was muss ich zum Formblatt 01 einreichen?

- Immatrikulationsbescheinigung mit Aufdruck „nach § 9 BAföG“
- wenn nicht deutsche Staatsangehörigkeit: Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels und Kopie vom Ausweis
- wenn nicht bei den Eltern wohnend: Kopie Mietvertrag / Meldebescheinigung
- wenn nicht familienversichert: Kranken- Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe, sofern Sie selbst Beiträge bezahlen
- wenn eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum: Nachweis wie z.B. Arbeitsvertrag, Bescheid über Waisenrente, Stipendiums-Bescheid
- wenn Vermögen über 15.000€ bzw. 45.000€ bei über 30-jährigen: Nachweis über Vermögen (sowie ggf. Schulden) zum Zeitpunkt der Antragstellung (z.B. Kontoauszug, Rückkaufswert und eingezahlte Beiträge der Lebensversicherung, KFZ-Schein, Kreditvertrag)
- ggf. Nachweise über den Abschluss Ihrer Berufsausbildung (Zeugnis)
- ggf. Bachelor Urkunde
- nur bei Abbruch / Wechsel der vorherigen Ausbildung: Exmatrikulationsbescheinigung und formlose Erklärung wann und warum dieser Entschluss gefasst wurde und welche Ausbildung

davor betrieben wurde – beachte: erster Wechsel muss ggf. nicht begründet werden
(Merkblatt und Formular online)

Was müssen meine Eltern /Ehegatte / eingetragener Lebenspartner zum Formblatt 03 einreichen?

Beachte: Auszufüllen jeweils vom Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner und jedem leiblichen Eltern-/Adoptivelternteil; das Einkommen eines Stiefelternteils bleibt unberücksichtigt

- Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums
 - alle Seiten des Steuerbescheids einreichen (auch die Erläuterungen)
 - falls (noch) kein Steuerbescheid vorliegt: Jahreslohnsteuerbescheinigung (ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung genügt) bzw. andere Verdienstnachweise für das vorletzte Jahr
 - wenn Steuerbescheid noch ergehen wird: Erklärung gem. §24 Abs. 2 BAföG (erhältlich über die Sachbearbeitung)
- Sonstige Einnahmen
 - Bescheide über Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen-, Insolvenz-, Netto-Kranken- oder Kurzarbeitergeld)
 - Rentenbescheide
- Tätigkeitsnachweise der Geschwister
 - Immatrikulationsbescheinigung mit Aufdruck „nach § 9 BAföG“
 - Schulbescheinigung ab der 10. Klasse
 - Ausbildungsvertrag
 - aktuelle Gehaltsabrechnung (ab Volljährigkeit)

Allgemeine Hinweise:

- einfache Kopien Ihrer Unterlagen reichen aus
- bitte Unterlagen nicht mehrfach einreichen
- lassen Sie bei den Betragsangaben bitte keine Felder frei (ggf. 0,00 eintragen)
- reichen Sie die Immatrikulationsbescheinigung gleich nach Erhalt ein
- fremdsprachige Nachweise bitte ins Deutsche übersetzen
- achten Sie bitte darauf eine zustellfähige Postadresse anzugeben

Bitte beachten Sie:

- Es können nur vollständige Anträge beschieden werden. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, die Formblätter vollständig und sorgfältig auszufüllen sowie die notwendigen Nachweise vorzulegen.
- Bitte reichen Sie Ihren Erst- bzw. Wiederholungsantrag möglichst 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, bzw. vor Beginn des Semesters ein.
- Bitte sehen Sie von Anfragen zum Verfahrensstand ab, die Bearbeitung dauert i.d.R. mehrere Monate.

Im Einzelfall kann die Einreichung weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Viel Erfolg bei Ihrem Studium wünscht das Studierendenwerk Düsseldorf!

(Stand 05/2025)